



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung /
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

für den

***Vorhabenbezogenen
B-Plan Nr. 18 der
Gemeinde Bredenbek
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Wohngenossenschaft Dorn'sche Höfe eG i.Gr.

November 2020

Planungsanlass / Vorhaben

In Bredenbek soll der Bereich einer ehemaligen Hofstelle am Rolfshörner Weg einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden. Im Rahmen der B-Plan Aufstellung Nr.18 der Gemeinde Bredenbek, soll hier die Möglichkeit zum Bau eines Mehrfamilienhauses geschaffen werden. Das B-Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des Rolfshörner Weges innerhalb der Ortslage von Bredenbek. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die KiTa, ein Spielplatz sowie Sportanlagen. (siehe nachfolgende Abbildung)

Abbildung: Lage des Gebietes des VB-Planes Nr. 18 der Gemeinde Bredenbek (roter Kreis)



Die Gebäude der ehemaligen Hofstelle „Dorn´scher Hof“ sind bereits vor einiger Zeit abgerissen worden, so dass hier aktuell eine leicht ruderalisierte Grünfläche vorhanden ist. Am östlichen Rand verläuft die Straße Rolfshörner Weg, an dem drei Kopflinden stocken.

Abbildung: Google-Luftbild (2020) mit den noch vorhandenen Gebäuden des Dorn´schen Hofes – roter Pfeil



Biotoptypen

Grünfläche / arten- und strukturreicher Rasen (SGe)

Die Hoffläche des Dorn'schen Hofes wurde nach dem Abriss der Altgebäude planiert und begrünt. Hier hat sich inzwischen eine relativ artenreiche Grün-/ Rasenfläche entwickelt, in der neben den typischen Rasengräsern sowohl Magerzeiger wie Spitzwegerich als auch Nitrophyten (Kratzdistel, Stumpfblättriger Ampfer) vorkommen.



Foto: Die Fläche des Plangebietes ist überwiegend eine extensiv gepflegte Grünfläche



Foto: Am Rolfhörner Weg befinden sich drei alte Kopf-Linden

Einzelbäume / Baumgruppe (HEy)

Unmittelbar am Rolfshörner Weg wachsen drei alte Kopflinden (*Tilia cordata*), deren Stammdurchmesser zwischen 55 und 80 cm beträgt (in ca. 1m Höhe). Die nördliche Linde ist stark mit Efeu bewachsen.

Bäume ab einem Stammumfang von 2m (entsprechend einem Durchmesser > 64cm) gelten im Kreis Rendsburg-Eckernförde als landschafts- bzw. ortsbildprägend und unterliegen der Eingriffsregelung (§ 8 LNatSchG).

Die geplanten Maßnahmen:

- Es ist vorgesehen auf dem Grundstück ein größeres Mehrfamilienhaus einschließlich der notwendigen Nebenanlagen (Stellplätze, Terrassen usw.) neu zu errichten.
- Die am Rolfshörner Weg vorhandenen Kopflinden sollen erhalten und durch neu zu pflanzende standortgerechte Laubbäume ergänzt werden. Im Westen und Süden soll das Grundstück durch eine Hecke abgegrenzt werden.

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Bredenbek und war bis vor Kurzem mit einem großen Wohn-Wirtschaftsgebäude bebaut, das im Hinblick auf die geplante neue Bebauung abgerissen wurde. Der ökologische Wert solcher innerörtlichen Flächen ist gering.
- Das Grundstück befindet sich unmittelbar an Rolfshörner Weg.
- In der Summe sind die Vorbelastungen hoch.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage im besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund der

- Begehungen des Geländes im November 2020 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (Plangebiet plus 3 km Radius) im März 2019 (Dateneingang am 29.03.2019)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LLUR werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung keine / untergeordnete Bedeutung)

Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Vogelarten der offenen Landschaften:

Kleine innerörtliche Frei- und Rasenflächen haben für Vogelarten der offenen Landschaften wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn keine Bedeutung.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehung im November 2020 befanden sich keine Vögel auf dem Grundstück. In benachbarten Gebüschungen wurden einige Amseln beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese in den benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

In den Knicks, Gebüschungen und Feldhecken der Umgebung sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Gartengrasbüschel, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Buchfink sowie Kohlmeise vor. In den Kopf-Linden können sich Höhlen und Spalten befinden, die von Höhlenbrütern (Meisen, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling usw.) genutzt werden können (die Kopflinden werden erhalten).

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Im **Art-Kataster des LLUR** sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung sind jährliche Rotmilan-Bruten im Rolfshörner bzw. Felder Holz benannt (2015 bis 2018); die Brutplätze sind mind. 1,2 km südlich oder südöstlich.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Im Plangebiet befinden sich drei alte Kopflinden und es ist eine ergänzende Pflanzung von Bäumen geplant. Der Rückschnitt der Kopfbäume ist nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. bis Ende 02.). Die Vogelarten der Gebüschungen und Waldränder nutzen das Plangebiet

möglicherweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird verändert - diese Veränderung hat aufgrund der geringen Größe des Plangebietes eine untergeordnete Bedeutung.

Siedlungsgebiete und kleine innerörtliche Freiflächen haben für Greifvögel wie den Rotmilan oder Mäusebussard keine bzw. eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Extensivrasen) ist auszuschließen. Unwahrscheinlich aber nicht sicher auszuschließen ist dieses für in der Region vorhandene Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester) in benachbarten Knicks und Gebüsch festgestellt werden. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Kopflinden mit möglichen Hohlräumen sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

Fledermäuse:

Im LLUR Arten-Kataster sind keine Nachweise für Fledermäuse in der Ortslage von Bredenbek oder benachbart vorhanden. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass zumindest typische Gebäudearten wie Zwerg- und/oder Mückenfledermaus sowie Breitflügelfledermaus im Dorfgebiet vorkommen. Es ist weiter davon auszugehen, dass die in der Ortslage vorkommenden Fledermausarten insbesondere die Gartenrandbereich und die Freifläche im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Potenziell können in den Kopflinden Höhlen vorhanden sein, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Laut Arten-Kataster des LLUR liegen von der 850m südlich verlaufenden BAB 215 diverse Nachweise von Säugetieren aus verschiedenen Jahrgängen durch Totfunde vor (u.a. Dachs, Stein- und Baumarder, Feldhase, Rotfuchs).

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Die Randbereiche des Plangebietes werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt; mögliche Höhlen in den Kopflinden ggf. als Quartier. Die beanspruchte Fläche ist relativ klein und auch bebaute Grundstücke werden als Jagdhabitat genutzt. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.); die drei Kopflinden bleiben erhalten.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Im Artkataster des LLUR sind aus dem Bredenbeker Moor (ca. 650m südlich) verschiedene Nachweise von Waldeidechse (2011) Ringelnatter (1976) und Blindschleiche (1975) vorhanden.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Reptilien sehr unwahrscheinlich. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet oder benachbart befindet sich kein potenzielles Amphibien-Laichgewässer. Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung vor.

Nachweise von Wasser- und Teichfrosch gibt es von einem Rückhaltebecken südlich der Autobahn (2002; 900m südlich) sowie von Erdkröten an Straßen südwestlich der Dorflage (2011 und -16).

Es ist möglich, dass insbesondere häufige Arten wie Erdkröte, ggf. auch Grünfrosch und Teichmolch - im Umfeld des Plangebietes vorkommen und Knicks sowie Gebüsche ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Das Plangebiet weist keine geeigneten Amphibien-Lebensräume auf. Diese kommen bestenfalls benachbart mit vorhandenen Knicks und Gebüsch (Sommerlebensräume) vor.

Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.). Bei Einhaltung der Frist liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Fische

Kein Gewässer im Plangebiet oder unmittelbar benachbart.

Wirbellose

Siedlungsbereiche und Dorfgebiete bieten vor allen relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Aus dem Bredenbeker Moor sind zwei alte Nachweise des Wiesen- und des Sumpfgrashüpfers vorhanden (*Chortippus dorsatus* und *C. montanus*)

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert. Die im Gebiet vorhandene Kopflinden mit möglichen Höhlen bleiben erhalten.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Vorhandene Kopflinden mit möglichen Höhlen werden erhalten. Eingriffe in Gehölzbestände dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 18 der Gemeinde Bredenbek treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Das B-Plangebiet Nr. 18 Bredenbek befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Eines der nächstgelegene FFH-Gebiet ist „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ (Gebietsnummer 1823-301) das sich überwiegend 5,7m südöstlich des Plangebietes befindet. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee (Geb.Nr. 1725-401). Das Gebiet ist durch die Fluß- und Seenlandschaft mit angrenzenden Niederungen geprägt. Zu diesem Gebiet gehört auch der Teilbereich „Ölbunker bei Jägerslust“ 3,5 km östlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung und des vergleichsweisen kleinen Bauvorhabens ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Ein weiteres FFH-Gebiete in vergleichbarer Entfernung zum Plangebiet sind das Kluvensieker Kolz nördlich des NOK ca. 5 km nördlich (Nr. 1625-301) sowie in größerer Entfernung der Vollstedter See (Nr. 1725-304) 8,5 km im Süden. Alle benannten Schutzgebiete sind durch Gewässer oder Wälder und deren Lebensgemeinschaften gekennzeichnet, die mit den Strukturen im Plangebiet und dessen Umgebung keine/wenig Ähnlichkeit haben.

Die geplante Veränderung im B-Plangebiet sind durch Neubau eines Mehrfamilienhauses als gering zu bezeichnen, so dass hierdurch keine Fernwirkung auf Schutzgebiete verursacht wird. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Bredenbek kann darum ausgeschlossen werden.